

§ P.O.E. §

Vereinbarung / Jugendschutz



Laut Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr auf öffentlichen Veranstaltungen aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung im Sinne der §§ 1 und 2 des JuSchG können die Erziehungsberechtigten (Eltern) des Jugendlichen die Personensorge an eine erziehungsbeauftragte Person über 18 Jahre übertragen und somit dem Jugendlichen im **Alter von 16-18 Jahren** den Aufenthalt auf der öffentlichen Veranstaltung nach 24 Uhr ermöglichen.

Der Erziehungsbeauftragte übernimmt dadurch für den festgelegten Zeitraum die Aufgaben des/der Personensorgeberechtigten.

Erziehungsberechtigte(r) (Eltern):

Vorname: _____ Nachname: _____
Straße: _____ Wohnort: _____
Tel./Handy: _____ Pers.Ausweis- oder Pass-Nr.: _____

überträgt gem. § 1 Abs.1, Nr. 4 JuSchutzG die Aufgaben der Personensorge nach dem BGB (§1626 Abs. 1 BGB) für seinen jugendlichen Sohn/seine jugendliche Tochter:

Vorname: _____ Nachname: _____
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj): _____ Handy: _____

für die Dauer des Aufenthalts in Wanderup zum P.O.E. Oktoberfest am: _____

auf die erziehungsbeauftragte Person:

Vorname: _____ Nachname: _____
Straße: _____ Wohnort: _____
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj): _____ Pers.Ausweis- oder Pass-Nr.: _____
Handy-Nr.: _____

Die/der Jugendliche hat sich gemeinsam mit dem Erziehungsbeauftragten am Eingang einzufinden.

Der Eintrittsstempel für Jugendliche muss gut sichtbar auf der Hand getragen werden.

Sobald der Erziehungsbeauftragte die Veranstaltung verlässt, muss die/der Jugendliche diese ebenfalls verlassen.

Die Haftung übernimmt der Erziehungsbeauftragte während der Veranstaltung für den o.g. Jugendlichen. Es gilt absolutes Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und Parkplatz. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen das Gelände nicht betreten.

Unterschriften:

Erziehungsberechtigter / Erziehungsbeauftragter

Jugendlicher

Sachbearbeiter: _____